Gem Obermarsberg
Flur 9u13
Gem Niedermarsberg
Flur 8u22
1:1000

Bebauungsplan Nr. 4a "Am Erlenbach"
der Stadt Marsberg Stadtteil Obermarsberg

Teilgenehmigung erteilt durch RP
am 18.9.1975 Az.: -34.41-2.4-249/74
Rechtskraft erlangt
am 26.11.1975

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.74 (GV. NW 1975 S.1) - Abs. 1 u. 2 Abs. 1 vom 5 Fund. des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2256) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.6.1983 und des § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.70 (GV. NW S. 96) hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am **14.12.1978** den planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplan Nr. 4 a „Am Erlenbach" in Marsberg gemäß § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

A

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 Abs. 1 und 7 BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BBauG

Abgrenzung des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 16 Abs. 5 BauNVO u. 8. von Baugebieten oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

WA — Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO
Zulässig sind
1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienen Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke
4. Gartenbaubetriebe

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG

Flächen für den Gemeinbedarf, Konfessionelles Gemeindezentrum

Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG

III — Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) gemäß §§ 16, 17 und 18 BauNVO

0,4 — Grundflächenzahl gemäß § 16, § 17 und § 19 BauNVO

(0,8) — Geschoßflächenzahl gemäß §§ 16, 17 und 20 BauNVO

Bauweise und Baugrenzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG

Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig gemäß § 22 BauNVO

Offene Bauweise, nur Hausgruppen zulässig gemäß § 22 BauNVO

Baugrenze gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO

Überbaubare Fläche gemäß § 23 BauNVO
allgemeine Wohngebiete

Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Gehweg
Fahrbahn
Straßenbegleitgrün
Gehweg

Straßenbegrenzungslinie
Öffentliche Verkehrsfläche (Erschließungsstraße, Fußwege etc.)
Straßenbegrenzungslinie

Parkplatz

Fußweg

Sichtfläche

Wetschaftsweg

Private Verkehrsfläche mit Wege- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger

Garagen/Gemeinschaftsgaragen — Garagen sind nur innerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG

Leitungsrecht mit Schutzstreifen für 30 KV Hochspannungsfreileitung

Flächen für die Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BBauG

Kläranlage

Umformerstation

Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BBauG

Parkanlage mit Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG

Anpflanzungsgebot für Bäume gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG

Kinderspielplatz gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG

Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG

wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG (Bachlauf)

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN Gem. § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 BauO NW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 und 5 BBauG
Werden durch Satzung vom 06.07.1988 aufgehoben.

SD 28138° — Satteldach mit 28° Dachneigung

Hauptfirstrichtung

Traufhöhe talseitig max. 6,50 m, Dachsteine in dunkelbraunen
"Für die Dacheindeckung ist nur Material in dunkelbraunen oder schieferfarbenem Farbstoff zugelassen" } lt. Änderungssatzung vom 2.2.1984

Trh. tals. max. 6,5m

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Überschwemmungsgebiet

Hochwasserabflußbereich der Diemel nach § 31 WHG entsprechend der Genehmigung des RP in Arnsberg vom 15.11.75 Az.: 54.1.8-IV 958 02/75 für die Ausbaumaßnahme zur Hochwasserfreimachung der Diemel

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

Höhenlinie mit Höhenangabe (m über NN)

vorhandene Grundstücksgrenzen

geplante neue Grundstücksgrenzen

Vorhandene Gebäude

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wird mit dem Tage der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Bürgermeister i.V. — Ratsmitglied — Schriftführer

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Brilon, den 7.3.1977
Unterschrift

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 (1) des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluss der Stadt ~~Gemeinde~~-vertretung Marsberg am 1.3.1974 beschlossen worden.
Marsberg, den 1. März 1974
Bürgermeister Kirchhoff
Ratsmitglied
Schriftführer

Die vorgesehene Aufstellung und Art der Bürgerbeteiligung ist gemäß § 2 (1) u. 2a (5) BBauG am ..... öffentlich bekanntgemacht worden.
Marsberg, den .....

Der Rat der Stadt ~~Gemeinde~~ Marsberg hat am 28.11.1977 über die in der Anhörung gemäss § 2 (5) u. 2a (1-3) BBauG eingegangenen Anregungen und Bedenken beraten.
Marsberg, den 28.11.1977
DER STADTDIREKTOR
i.V.

Die Stadt ~~Gemeinde~~-vertretung Marsberg hat am 28.6.1978 gemäss § 2 (6) BBauG die öffentliche Auslegung und Billigung dieses Bebauungsplanentwurfes beschlossen.
Marsberg, den 28.6.1978
DER STADTDIREKTOR
i.V.

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäss § 2 a (6) BBauG in der Zeit vom 14.8.1978 bis 14.9.78 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 4.8.1978 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Marsberg, den 15.9.1978
DER STADTDIREKTOR
i.V.

Die Stadt ~~Gemeinde~~-vertretung Marsberg hat am 14.12.1978 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken gemäss § 2 a (6) Satz 1 BBauG beschlossen.
Marsberg, den 14.12.1978
DER STADTDIREKTOR
i.V.

Dieser Bebauungsplan ist gemäss § 10 BBauG vom 18.8.1976 mit Verfügung vom 11. Juni 1979 i.v. 35.2.1-2.4.-769/78 genehmigt worden.
Arnsberg, den 11. Juni 1979
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

Dieser mit Verfügung vom 11.6.79/11.7.79 genehmigte Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung gemäss § 12 BBauG vom 18.8.1976 am 2.7.1979 in Kraft.
Der Bebauungsplan liegt während der Dienststunden im Rathaus der Stadt ~~Gemeinde~~ Marsberg Zimmer Nr. 34 öffentlich aus.
Marsberg, den 27.9.1979
DER STADTDIREKTOR
i.V.

Bescheinigung
Die Übereinstimmung der Verfahrensvermerke mit den Original wird hiermit beglaubigt.
Marsberg, den 4.11.1979

Bebauungsplan Nr. 4a der Stadt Marsberg „Am Erlenbach"
Stadtteil Obermarsberg
M. 1 : 1000

Planbearbeitung
Meschede im August 1979
Az.: 6182 06-OM 4a

HOCHSAUERLANDKREIS
DER OBERKREISDIREKTOR
— PLANUNGSAMT —

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 12.12.1983 die 1. Änderungssatzung beschlossen mit folgendem Inhalt:
"Für die Dacheindeckung ist nur Material in dunkelbraunen oder schieferfarbenem Farbstoff zugelassen."

Die 1. Änderungssatzung wurde am 17.1.1984 vom Oberkreisdirektor des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde genehmigt.

Die 1. Änderungssatzung und die Genehmigung wurden am 2.2.1984 vom Bürgermeister bekanntgemacht und am 13.2.1984 im Amtsblatt der Stadt Marsberg veröffentlicht.

Die 1. Änderungssatzung ist am 14.2.1984 in Kraft getreten.
Die 1. Änderungssatzung liegt während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Zimmer 31, öffentlich aus.

Marsberg, den 14.2.1984
Der Stadtdirektor
In Vertretung:
(Kossmann)

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 05.07.1988 die Aufhebung der bestehenden Gestaltungsvorschriften für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 a "Am Erlenbach", Stadtteil Obermarsberg beschlossen. Die Aufhebungssatzung wurde am 06.07.1988 vom Bürgermeister bekannt gemacht und im Amtsblatt der Stadt Marsberg am 15.07.1988 veröffentlicht.
Die Aufhebungssatzung ist am 16.07.1988 in Kraft getreten.

Marsberg, den 03.08.1988
Der Stadtdirektor
i.V.
(Pohle)

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 05.07.1988 eine neue Satzung zur Gestaltung von Gebäuden im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 a "Am Erlenbach" der Stadt Marsberg, Stadtteil Obermarsberg beschlossen.

Die Satzung wurde am 06.07.1988 vom Bürgermeister bekannt gemacht und im Amtsblatt der Stadt Marsberg am 15.07.1988 veröffentlicht.
Die neue Gestaltungssatzung ist genach am 16.07.1988 in Kraft getreten.

Marsberg, den 03.08.1988
Der Stadtdirektor
i.V.
(Pohle)

Die Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4a "Am Erlenbach" in Marsberg, OT Obermarsberg wird hiermit gemäss § 1o3 Abs. 1 BauO NW in Verbindung mit § 77 Abs. 7 Nr. 2 BauO NW in der Fassung vom 27. Januar 197o (GV. NW S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 1. FBG vom 11. Juli 1978 (GV. NW 1978 S. 29o), genehmigt.
Meschede, den 1/Juli 1979
Az.: 65-82-06 OM 4a (600/2)
Hochsauerlandkreis
Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrage:

Der Rat der Stadt Marsberg hat der Auflage der Genehmigungen vom 11.6.1979 am 19.6.1979 und der Maßgabe der Genehmigung vom 11.7.1979 am 12.9.1979 beigetreten.
Die Beschlüsse wurden mit der Genehmigung am 21.9.1979 bekanntgemacht.

Marsberg, den 24.9.1979
Der Stadtdirektor
In Vertretung:
(Kossmann)

Übersichtsplan M. 1 : 5000

Plangebiet

OBERMARSBERG